

**Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) der Grundbaulabor Aichach GmbH & Co. KG
im Verkehr mit Unternehmen und Verbrauchern**

1. Allgemeines

- 1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten, wenn der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, für alle Verträge die dieser als Auftraggeber mit der Grundbaulabor Aichach GmbH & Co. KG schließt.
- 1.2 In den vorliegenden AVB wird die Grundbaulabor Aichach GmbH & Co. KG als Auftragnehmer bezeichnet.
- 1.3 Lieferungen und Leistungen erfolgen zu den nachstehenden Bedingungen des Auftragnehmers. Bedingungen des Auftraggebers verpflichten den Auftragnehmer nicht, sofern diese nicht ausdrücklich durch beide Parteien vereinbart wurden, auch wenn sie nicht ausdrücklich zurückgewiesen sind.

2. Baugrundrisiko

- 2.1 Das Baugrundrisiko trägt der Bauherr/Eigentümer. Punktuelle Untersuchungen und Baugrundaufschlüsse sind als Stichprobe zu bewerten, Abweichungen zwischen den lokalen Ergebnissen der Baugrunderkundung und den Verhältnissen im gesamten Baufeld können auch bei einer sorgfältigen Projektbearbeitung nicht vollständig ausgeschlossen werden, ein Baugrundrisiko verbleibt.
- 2.2 Der angebotene Umfang von Felderkundungen und Laborarbeiten beruht, sofern nicht vorgegeben, auf Erfahrungen und Recherchen. In Abhängigkeit von den angetroffenen Böden kann nicht gewährleistet werden, dass die angebotenen Aufschlusstiefen erreicht werden bzw. tiefer führende Aufschlüsse erforderlich werden, so dass daraus Mehr- oder Mindermassen ergeben können. Ändert sich der Planungsstand zwischen Angebotsanfrage und Ausführungszeitpunkt, können zusätzliche Leistungen zur Erfüllung erforderlich werden.

3. Angebot und Bestellung

Das Angebot des Auftragnehmers ist freibleibend. Die Bestellung gilt erst dann als angenommen, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt worden ist. Der Auftraggeber ist an eine von ihm unterzeichnete und von uns noch nicht angenommene Bestellung 2 Wochen nach Eingang gebunden. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Bestellung innerhalb dieser Frist anzunehmen. Die Weitergabe oder Vervielfältigung unseres Angebotes, auch auszugsweise, bedarf unserer schriftlichen Genehmigung.

4. Lieferzeiten

- 4.1 Sofern nicht schriftlich eine feste Frist oder ein fester Termin vereinbart ist, haben die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers schnellstmöglich, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 10 Wochen nach Vorliegen aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Voraussetzungen nach Punkt 5 dieser AVB zu erfolgen. Falls der Auftragnehmer den vereinbarten Termin nicht einhält, so hat der Auftraggeber schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen, die in keinem Fall 2 Wochen unterschreiten darf.
- 4.2 Abweichend von Punkt 8.1 kann der Auftragnehmer die Aufnahme der Tätigkeiten vom Eingang einer Anzahlung oder Vorauszahlung abhängig machen, sofern dies vor Auftragserteilung vereinbart wurde. Der Zahlungseingang stellt hier den Fristbeginn dar.
- 4.3 Bei Aufträgen außerhalb der üblichen Bearbeitungszeiten oder –fristen, wird, soweit diese eingehalten werden, ein Zuschlag erhoben, dieser ist vor Erbringung der Leistung mit dem Auftraggeber schriftlich zu vereinbaren. Dies ist auch auf Teilleistungen anzuwenden.
- 4.4 Resultiert aus gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen (z.B. gesetzl. Arbeitszeiten, Lenk- und Ruhezeiten) oder höhere Gewalt (z.B. Unwetter) oder unabwendbare Ereignisse auf die der Auftragnehmer keinen Einfluss hat (z.B. Verkehrssperrungen) eine Verzögerung, handelt es sich um einen nicht durch den Auftragnehmer zu verantwortenden Verzug. Sollten hieraus zusätzliche Aufwendungen und Mehrkosten entstehen, so sind diese durch den Auftraggeber zu tragen.

GRUNDBAULABOR AICHACH GmbH & Co. KG, Freisinger Str. 43a, 86551 Aichach

Sitz der Gesellschaft: Aichach · HRA 19724 Amtsgericht Augsburg
Persönlich haftende Gesellschafterin: Grundbaulabor Aichach Verwaltungs GmbH · Geschäftsführer: Harald Wagner
Sitz der Gesellschaft: Aichach – HRB 33183 Amtsgericht Augsburg

5. Bauseitig zu erbringende Voraussetzungen, Vorbereitungen und Leistungen

- 5.1 Voraussetzung ist das rechtzeitige Vorliegen des Betretungsrechtes und gegebenenfalls behördlicher Genehmigungen.
- 5.2 Zur Vertragserfüllung hat der Auftraggeber auf seine Kosten, je nach Erfordernis, folgende Voraussetzungen, Vorbereitungen und Leistungen unaufgefordert zu erbringen:
- (1) Einholen der Genehmigung für verkehrsrechtliche Anordnungen sowie Vorhalten, Aufstellen und Betreiben der Beschilderung und Sicherungseinrichtungen
 - (2) bei Bohr-, Schürf- und Sondierarbeiten ist die Genehmigung von Erdaufschlüssen und Bohrungen gemäß WHG/BayWG und LagerstG vor endgültiger Terminvereinbarung zu erwirken.
 - (3) Kampfmittelerkundung und Kampfmittelsondierung und –beseitigung in Gebieten, in denen Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden können
 - (4) Abklärung bezüglich möglicher Vorbehalte des Denkmalschutzes oder der Archäologie
 - (5) Ermittlung und Angabe von sämtlichen im Einflussbereich der Bohrungen, Sondierungen und Erdarbeiten vorhandenen Sparten (z.B. Leitungen, Kabel, Rohre) und Bauten und, bei Bedarf deren Sicherung, Umlegung oder Beseitigung. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von Schadensansprüchen Dritter aus der Beschädigung nicht oder falsch angegebener Kabel- und Ver-/Entsorgungsleitungen aller Art freizustellen.
 - (6) Sämtliche erforderliche Planunterlagen sind dem Auftragnehmer kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Für ein lage- oder höhemäßiges Einmessen sind in unmittelbarer Nähe befindliche Bezugspunkte kostenfrei zur Verfügung zu stellen.
 - (7) Sofern dem Auftraggeber für eine Projektbearbeitung relevante Gefährdungen (z.B. durch Kontaminationen oder gefährliche Standorte) bekannt sind, sind sämtliche Gefahren- und Handhabungshinweise vorab schriftlich mitzuteilen. Der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die auf eine gefährliche Beschaffenheit des Probenmaterials oder eines Untersuchungspunktes zurückzuführen ist.
 - (8) Vorhalten von kostenfreien Stellflächen für Laborfahrzeuge, LKW, Bohrgerät und –material sowie Begleitfahrzeuge und ggf. Schlammmulden und Container
 - (9) Bereitstellen einer tragfähigen Baustellenzufahrt mit maximal 15 % Gefälle und, soweit nicht ausdrücklich vor Angebotserstellung vereinbart,
 - a) bei Rammsondierungen oder Kleinbohrungen: Breite $\geq 1,3$ m, freie Durchfahrtshöhe ≥ 2 m, Gewicht Bohr-/Sondierdraupe bis zu 1,5 Tonnen,
 - b) bei Ramm- oder Rotationsbohrungen: Breite ≥ 3 m, freie Durchfahrtshöhe $\geq 4,2$ m, Gewicht Bohrgerät bis zu 24 Tonnen,
 - c) bei sonstigen Feldversuchen ist eine problemlose Zugänglichkeit ausreichend.
 - (10) Bereitstellen einer tragfähigen Standfläche, soweit nicht ausdrücklich vor Angebotserstellung vereinbart,
 - a) bei Rammsondierungen oder Kleinbohrungen: Breite $\geq 1,3$ m, freie Durchfahrtshöhe ≥ 2 m, Gewicht Bohr-/Sondierdraupe bis zu 1,5 Tonnen
 - b) bei Ramm- oder Rotationsbohrungen: Fläche ≥ 4 m mal 10 m, maximale Neigung 5 %, lichte Höhe ≥ 12 m, Gewicht Bohrgerät auf hydraulischen Stützen bis zu 24 Tonnen,
 - c) bei statischen Plattendruckversuchen Aufstellfläche Länge 3 m, Breite 1,5 m, Tragfähigkeit in Abhängigkeit des bauseitig zu stellenden Gegengewichtes
 - (11) Die Stell- und Untersuchungsbereiche sowie die zum Erreichen erforderlichen Bereiche müssen den einschlägigen berufsgenossenschaftlichen Anforderungen und Sicherheitsbestimmungen erfüllen, ins besonders ist die erforderliche Standsicherheit bei Baugruben und Gräben zu gewährleisten.

- (12) bei Kernbohrungen und bei Bohr- und Sondierarbeiten in Gebäuden oder Bereichen, in denen das Arbeiten mit Verbrennungsmotoren untersagt ist: Bereitstellen eines Stromanschlusses mit zwei Steckdosen mit je 230 Volt und 16 Ampere in maximal 50 m Entfernung von der Bohrstelle, querungsfrei. Für Kernbohrungen ist in maximal 50 m Entfernung sauberes Wasser (z.B. Wasserhahn) sowie eine Entsorgungsmöglichkeit für Bohrwasser (Kleinmengen) bereitzustellen. Anfallende Verbrauchskosten trägt der Auftraggeber.
- (13) bei Rotationsbohrungen: Bereitstellen eines Wasseranschlusses in maximal 50 m Entfernung von der Bohrstelle, querungsfrei, mit mindestens $\frac{3}{4}$ Zoll und 6 Bar Wasserdruck ab Haus-/Bauanschluss oder ab Hydrant, sowie Bereitstellen eines Stromanschlusses mit Steckdose 400 Volt und 32 Ampere in maximal 50 m Entfernung von der Bohrstelle, querungsfrei. Anfallende Verbrauchskosten trägt der Auftraggeber. Einholen der Genehmigung zur Einleitung von Bohr- und Schmutzwasser z.B. in die Kanalisation oder Abtransport und Entsorgung des Bohr- und Schmutzwassers mittels Saugwagen
- (14) Beseitigung unvermeidbarer Flurschäden und Verschmutzungen.
- (15) Die Beseitigung des anfallenden Materials bei geotechnischen Untersuchungen ist durch den Auftraggeber durchzuführen. Die Kosten für ggf. Abholung, Abtransport und die fachgerechte Entsorgung trägt ebenfalls der Auftraggeber, dies gilt auch für kontaminierte Materialien.
- 5.3 Werden Leistungen aus Punkt 5.1 oder 5.2 nach vorheriger Vereinbarung an den Auftragnehmer übertragen, werden alle hierfür erforderlichen Aufwendungen zusätzlich in Rechnung gestellt. Sind hierfür Dritte einzubeziehen (z.B. Spartenanfragen, Bohranzeigen, usw.) wird damit die Genehmigung zur Weitergabe der erforderlichen Daten an Dritte erteilt. Ergeben sich aus den Auflagen zusätzliche Aufwendungen und daraus resultierende Mehrkosten, so werden diese dem Auftraggeber gesondert berechnet.
- 5.4 Nach dem Verschließen von Untersuchungsstellen sind Nachsetzungen nicht auszuschließen, daraus resultierende Mehraufwendungen trägt der Auftraggeber.
- 5.5 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.
- 5.6 Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit sich dies aus den in diesen AVB und der Leistungsbeschreibung geregelten Voraussetzungen und Pflichten ergibt.
- 6. Proben**
- 6.1 Entnommene Proben werden an das Grundbaulabor Aichach geliefert.
- 6.2 Der Transport und die Anlieferung von nicht durch den Auftragnehmer unmittelbar entnommenen Materialproben obliegen, sofern nicht anders vereinbart, einschließlich der Gefahr und der Kosten dem Auftraggeber. Die Anlieferung von kontaminiertem oder gefährlichem Probenmaterial ist vorab abzustimmen. Die Proben sind fachgerecht zu verpacken und zu beschriften. Ein Probenbegleitschein ist beizufügen – bei Bedarf kann hierfür ein Formblatt zur Verfügung gestellt werden. Für die Anlieferung außerhalb der üblichen Geschäftszeiten steht auf dem Betriebsgelände ein unversperrter Probenschrank zur Verfügung, für dort abgestellte Proben, deren Verbleib und Eigenschaften wird keine Haftung übernommen.
- 6.3 Probematerialien werden, sofern keine andere Aufbewahrungszeit vereinbart wurde, nach 30 Tagen verworfen oder sind durch den Auftraggeber abzuholen.
- 7. Nachunternehmer**
- 7.1 Der Auftragnehmer erbringt seine Lieferungen und Leistungen grundsätzlich durch eigenes Fachpersonal und Gerätschaften, sofern der Auftragnehmer die hierfür erforderliche Ausstattung zur Verfügung stellt.
- 7.2 Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, Teilleistungen durch hinreichend qualifizierte andere Fachunternehmen erbringen zu lassen. Dabei bleibt der Auftragnehmer der alleinige Vertragspartner des Auftraggebers. Der Auftragnehmer muss auf Anfrage die eingesetzten Nachunternehmer benennen.

8. Preise

- 8.1 Die genannten Preise sind Nettopreise, zu denen die gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zusätzlich berechnet wird.
- 8.2 Wird die Leistung des Auftragnehmers vertragsgemäß später als vier Monate nach Vertragsabschluss erbracht, so kann der Auftragnehmer den Preis angemessen angleichen an die seit Vertragsabschluss bis zur Ausführung der Leistung eingetretenen Veränderungen der einschlägigen Tariflöhne und Materialkosten, wobei die Entwicklung dieser beiden Kostenelemente zu gleichen prozentualen Anteilen in die Preisanpassung einfließt.
- 8.3 Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich erbrachten Leistungen und Massen.
- 8.4 Erfolgen erhebliche Massenänderungen von mehr als 15 % gegenüber dem beauftragten Umfang und hat dies erhebliche Auswirkungen auf den Leistungsumfang oder die Leistungszeit des Auftragnehmers so kann durch den Auftragnehmer eine angemessene Anpassung der Preise verlangt werden, dies ist dem Auftraggeber vor der Ausführung der Leistungen schriftlich anzuzeigen.
- 8.5 Zur Sicherstellung einer normalen und üblichen Projektbearbeitung müssen die bauseitigen Voraussetzungen frist- und sachgerecht erbracht sein. Sind diese nicht gegeben, ist der Auftragnehmer berechtigt, die ihm dadurch entstandenen Mehrkosten, insbesondere Wartezeiten und zusätzliche Anfahrten, sowie ggf. einen Verdienstausschlag zu berechnen.
- 8.6 Für zusätzliche, über den festgelegten Umfang hinaus erforderliche Leistungen werden, soweit diese vom Auftragnehmer erbracht werden können, die Preise auf Anfrage genannt. Grundlage ist hier die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung gültige Gebührenordnung, soweit diese die erforderliche Leistung beinhaltet.

9. Zahlung

- 9.1 Sofern nicht anders vereinbart, ist der Rechnungsbetrag mit Zugang der Rechnung sofort ohne Abzug fällig.
- 9.2 Zahlungen an Vertreter ohne schriftliche Inkassovollmacht sind ausgeschlossen.
- 9.3 Die Aufrechnung gegen etwaige Forderungen des Auftraggebers ist nicht zulässig, außer, die zur Abrechnung gestellten Forderungen sind unbestritten und durch alle Parteien schriftlich vereinbart, oder rechtskräftig festgestellt. Gleiches gilt für die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts.
- 9.4 Sicherheitseinbehalte des Auftraggebers sind grundsätzlich nicht zulässig, es sei denn, sie sind bei der Auftragserteilung schriftlich vereinbart worden.

10. Mängel und Haftung

- 10.1 Ist die Leistung mangelhaft, stehen dem Auftraggeber die gesetzlichen Rechte mit folgender Einschränkung zu: Die Haftungs- und Höchstersatzleistung für Personen- oder Sach- und Vermögensschäden (Deckungssummen) wird durch die vom Auftragnehmer abgeschlossene Berufs-Haftpflichtversicherung beschränkt, sofern die Schäden nicht an der Leistung des Auftragnehmers entstanden sind. Werden Wasser- oder Gasvorkommen angebohrt oder entstehen Umweltschäden, ohne dass dem Auftragnehmer Vorsatz zur Last gelegt werden kann, werden die Haftungs- und Höchstersatzleistungen durch die Deckungssummen und dem Leistungsumfang der vom Auftragnehmer abgeschlossenen Berufs-Haftpflichtversicherung beschränkt. Der Auftragnehmer stellt seine Police sowie die zugehörigen Bedingungen des Versicherers dem Auftraggeber auf Verlangen zur Einsicht zur Verfügung. Auf Anfrage des Auftraggebers kann eine Versicherungsbestätigung verlangt werden, überschreiten die hierbei angefragten Deckungssummen die der durch den Auftragnehmer abgeschlossenen Berufs-Haftpflichtversicherung so kann durch den Auftraggeber die Erhöhung der Deckungssummen verlangt werden, die hieraus resultierenden, tatsächlichen Mehrkosten sind durch den Auftraggeber zu tragen.

- 10.2 Die Haftungsbegrenzung aus Punkt 1 tritt nur dann ein, wenn die abgeschlossene Deckungssumme der Versicherung im Rahmen der Vorhersehbarkeit solcher Folgeschäden liegt. Darüber hinaus gehende Schadens- und Aufwendungsersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht für unabdingbare Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Auftraggebers ist mit dieser Regelung nicht verbunden.
- 10.3 Persönlich haftende Gesellschafterin der Grundbaulabor Aichach GmbH & Co. KG ist die Grundbaulabor Aichach Verwaltungs GmbH, Freisinger Str. 43a, 86551 Aichach, Geschäftsführer: Herr Harald Wagner, Sitz der Gesellschaft: Aichach, HRB 33183, Amtsgericht Augsburg.

11 Eigentumsvorbehalt

- 11.1 Die vom Auftragnehmer erbrachten Lieferungen und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Rechnungen durch den Auftraggeber Eigentum des Auftragnehmers.
- 11.2 Die dem Auftraggeber aus der Weiterveräußerung oder aus wirtschaftlich ähnlichen Verfügungen zustehende Forderungen tritt der Auftraggeber bereits jetzt an den Auftragnehmer zu seiner Sicherung ab.
- 11.3 Werden die Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers nach Verbindung mit anderen weiterverkauft, so gilt die Abtretung nur in Höhe des Wertes der Lieferung und Leistungen des Auftragnehmers im Zeitpunkt der Verbindung.
- 11.4 Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand bis zum abgeschlossenen Eigentumsübergang an den Auftraggeber weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen.
- 11.5 Sollten unsere Lieferungen oder Leistungen in eine Anlage eingebaut werden dergestalt, dass die Lieferungen oder Leistungen als wesentlicher Bestandteil der Gesamtanlage gelten, erstreckt sich unser Eigentum anteilig auch auf die durch den Einbau entstandene Anlage.

12. Urheberrecht

Vom Auftraggeber erarbeitete Pläne, Gutachten, Berichte, Protokolle oder Stellungnahmen dürfen nur im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen vervielfältigt und ohne ausdrückliche Genehmigung weder ganz noch in Teilen verbreitet oder veröffentlicht werden. Der Auftragnehmer ist jedoch berechtigt, Ergebnisse aus den Erkundungen im Rahmen wissenschaftlicher Abhandlungen in Abstimmung mit dem Auftraggeber zu veröffentlichen.

13. Anwendbares Recht

- 13.1 Auf den gegenseitigen Rechtsbeziehungen findet ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland geltende Recht Anwendung.
- 13.2 Die Vertragssprache ist deutsch. Sollte die Bedeutung des deutschen Textes und einer fremdsprachigen Übersetzung des Textes des Vertrages und/oder dieser AVB voneinander abweichen, so ist die Bedeutung des deutschen Textes vorrangig.
- 13.3 Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Auftragnehmers. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist der Sitz des Auftragnehmers, dies gilt auch für Wechselklagen. Der Auftragnehmer ist auch berechtigt, bei dem Gericht zu klagen, welches für den Sitz des Auftraggebers zuständig ist.

14. Salvatorische Klausel

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte seiner Bedingungen oder einzelner Ziffern dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen oder zusätzlicher Vertragsvereinbarungen verbindlich. Die durch den Wegfall der unwirksamen Bestimmung entstehende Lücke ist nach Treu und Glauben im Sinne des Vertrages auszufüllen.

Grundbaulabor Aichach GmbH & Co. KG, 14.01.2019

GRUNDBAULABOR AICHACH GmbH & Co. KG, Freisinger Str. 43a, 86551 Aichach

Sitz der Gesellschaft: Aichach · HRA 19724 Amtsgericht Augsburg
Persönlich haftende Gesellschafterin: Grundbaulabor Aichach Verwaltungs GmbH · Geschäftsführer: Harald Wagner
Sitz der Gesellschaft: Aichach – HRB 33183 Amtsgericht Augsburg